

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)**

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei – I C 3
Tel.: 9026–2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(im Folgenden: Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

A. Problem:

Mit dem Zustimmungsgesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag sind medienrechtliche Regelungen, die in einem Änderungsstaatsvertrag zusammengefasst sind, in Berliner Landesrecht zu transformieren.

Der Senat hat am 19. Mai 2020 dem Entwurf des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages zugestimmt und den Regierenden Bürgermeister zu dessen Unterzeichnung nach Unterrichtung des Abgeordnetenhauses ermächtigt. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2020 diesen zur Kenntnis genommen. Der Regierende Bürgermeister hat am 11. Juni 2020 den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag im Umlaufverfahren unterzeichnet.

Inhalt des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages ist zum einen die Umsetzung der von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 22. KEF-Bericht ausgesprochenen Empfehlung für eine **Erhöhung des Rundfunkbeitrags** in der nächsten Beitragsperiode (Zeitraum 2021 bis 2024). Ab dem 1. Januar 2021 soll der monatliche Rundfunkbeitrag um 86 Cent von derzeit 17,50 EUR auf dann 18,36 EUR angehoben werden. Von dieser Beitragserhöhung entfallen 47 Cent auf die ARD, 33 Cent auf das ZDF, 4 Cent auf das Deutschlandradio sowie 2 Cent auf den Anteil der Landesmedienanstalten. Entsprechend der Finanzbedarf feststellung der KEF wird damit eine leichte Anpassung der Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen den Rundfunkanstalten vorgenommen.

Zum anderen wird mit dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag eine **Anpassung** des zugunsten von Radio Bremen und des Saarländischen Rundfunks bestehenden **ARD-Finanzausgleichs** durch eine schrittweise Anhebung der Finanzausgleichsmasse von derzeit 1,6 % über 1,7 % (ab 2021) auf 1,8 % (ab 2023) des ARD-Nettobeitragsaufkommens bezweckt.

Die Erhöhung des Rundfunkbeitrags, die Veränderung der Beitragsverteilung auf die Rundfunkanstalten sowie die Anhebung der für den ARD-Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse sind jeweils durch **Änderungen** des geltenden **Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages** umzusetzen.

Die KEF hat in ihrem 22. Bericht für 2021 bis 2024 einen Aufwand in Höhe von insgesamt 38,7 Mrd. EUR anerkannt. Das ist ein Anstieg gegenüber 2017 bis 2020 in Höhe von 1,8 Mrd. EUR und entspricht einem Zuwachs von 4,8 % bzw. 1,2 % p.a. Diese zusätzlichen Mittel ermöglichen den Rundfunkanstalten, Preis- und Kostensteigerungen zu kompensieren, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Bei sämtlichen Änderungen liegt der Fokus auf einem **möglichst stabilen Rundfunkbeitrag**. Zugleich ist es aber auch notwendig und verfassungsrechtlich vorgegeben, dass ein zukunfts-, leistungs- und wettbewerbsfähiger öffentlich-rechtlicher Rundfunk sowie dessen **bedarfsgerechte Finanzierung** gewährleistet werden, um Meinungsfreiheit und -vielfalt sicherzustellen. Es geht darum, den mit der Digitalisierung verbundenen technischen und wirtschaftlichen Veränderungen sowie dem geänderten Mediennutzungsverhalten gerecht zu werden. Zudem sollen insbesondere die Belange der kleineren Rundfunkanstalten – wie auch die des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) – gewahrt werden.

Die staatsvertraglichen Änderungen sollen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

B. Lösung:

Das Abgeordnetenhaus ratifiziert den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag.

C. Alternative:

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind nicht ersichtlich.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die allgemeine Erhöhung des Rundfunkbeitrags wird sich in einem moderaten Umfang zulasten aller Beitragsverpflichteten im privaten und nicht privaten Bereich auswirken.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg – namentlich hinsichtlich des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (sog. rbb-Staatsvertrag) sowie des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (sog. Medienstaatsvertrag BE-BB) – sind nicht ersichtlich.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- I. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine
- II. Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

H. Zuständigkeit:

Regierender Bürgermeister - Senatskanzlei -

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei – I C 3
Tel.: 9026–2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(im Folgenden: Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung zu dem Staatsvertrag**

Dem von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. bis 17. Juni 2020 unterzeichneten Ersten Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

- (2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 außer Kraft, falls der Erste Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird. Das Außerkrafttreten wird bis spätestens 1. Februar 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

A. Begründung zum Gesetzentwurf:

I. Allgemeines

Der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbarte Staatsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Transformation in Berliner Landesrecht durch dieses Zustimmungsgesetz und der Ratifizierung aufgrund dieses Gesetzes, die durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erfolgen hat.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Er wird als **Anlage** zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben.

Die Begründung zum Staatsvertrag ist als dessen Anlage beigefügt.

2. Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes. Sollten bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Für diesen Fall tritt auch das Zustimmungsgesetz zu diesem Staatsvertrag außer Kraft.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Ratifizierung auf Länderebene auf Grundlage dieses Zustimmungsgesetzes ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages. Die hiermit bezweckte Erhöhung des Rundfunkbeitrags wird sich in einem moderaten Umfang zulasten aller Beitragsverpflichteten im privaten und nicht privaten Bereich auswirken. Die KEF prüft im Rahmen ihrer laufenden Berichte die finanziellen Auswirkungen sowie die Finanzlage der Rundfunkanstalten.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg:

Auswirkungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg sind nicht zu erwarten.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

I. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

II. Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, 4. August 2020

Der Senat von Berlin

M i c h a e l M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

Anlage

**Erster Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,36“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „180,84“ durch die Angabe „195,77“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,7“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 15.6.2020

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 16.06.20

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11.06.2020

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 10.6.2020

D. Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 12.06.2020

Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 15.6.2020

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 10.6.20

V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 17.06.2020

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 15.6.2020

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 14.6.2020

Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 12.6.2020

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 15.6.2020

Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 16. Juni 2020

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 16.06.2020

Dr. Reiner Haseloff

„Erklärung Sachsen-Anhalts bei der Unterzeichnung: Sachsen-Anhalt hat sich am 12. März 2020 im Rahmen der MPK-Beschlussfassung enthalten. Diese Unterschrift dient dazu, die den 16 Länderparlamenten obliegende Entscheidung zu ermöglichen.“

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 12.6.20

Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 16.6.2020

Bodo Ramelow

**Begründung
zum Ersten Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)**

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 10. bis 17. Juni 2020 den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Mit dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag wird die Höhe des Rundfunkbeitrags neu festgesetzt (Artikel 1). Damit wird die von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 22. Bericht ausgesprochene Empfehlung für eine Anpassung des Rundfunkbeitrags umgesetzt. Ferner werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sowie der Finanzierungsbetrag für den Europäischen Kulturkanal arte neu bestimmt. Darüber hinaus wird in Artikel 1 die Finanzausgleichsmasse des zugunsten des Saarländischen Rundfunks (SR) und Radio Bremen (RB) bestehenden ARD-Finanzausgleichs in zwei Schritten erhöht. Die Anpassung des Rundfunkbeitrags, die veränderte Beitragsverteilung auf die Rundfunkanstalten und die Anhebung der für den ARD-Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse erfolgen jeweils durch Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Artikel 2 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

Der Staatsvertrag ist ein Artikelstaatsvertrag. Er enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

**Begründung zu Artikel 1
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

A. Allgemeines

Artikel 1 enthält zunächst die Umsetzung der von der KEF in ihrem 22. Bericht empfohlenen Anhebung des Rundfunkbeitrages für die kommende, vom 1. Januar 2021

bis 31. Dezember 2024 laufende Beitragsperiode. Der Rundfunkbeitrag soll ab dem 1. Januar 2021 von derzeit 17,50 Euro im Monat auf dann 18,36 Euro im Monat angehoben werden. Entsprechend den Bedarfsermittlungen der KEF wird im Übrigen eine leichte Veränderung der Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen den Anstalten vorgenommen. Zweiter Regelungsgegenstand ist eine Änderung des zugunsten des SR und RB bestehenden ARD-Finanzausgleichs durch Anhebung der Finanzausgleichsmasse in zwei Schritten von derzeit 1,6 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens auf zunächst 1,7 % und dann 1,8 %.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Neufestsetzung des Rundfunkbeitrages in § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages auf monatlich 18,36 Euro.

Mit der Systemumstellung der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wurde die Höhe des Rundfunkbeitrages ab dem 1. Januar 2013 auf monatlich 17,98 Euro festgesetzt. Der monatliche Rundfunkbeitrag entsprach damit in der Höhe der bisherigen monatlichen Grund- und Fernsehgebühr für die Gebührenperiode vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012. In ihrem 19. Bericht vom Februar 2014 ging die KEF für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 in Anbetracht der Bedarfsanmeldungen der Anstalten von erheblichen Mehrerträgen durch die Einführung des neuen Rundfunkbeitrags aus. Ein Teil der prognostizierten Mehrerträge wurde verwendet, um den Rundfunkbeitrag ab dem 1. April 2015 auf 17,50 Euro zu senken. Die verbleibenden Mehrerträge standen den Anstalten nicht zur Verfügung, sondern wurden in eine Rücklage eingestellt. In ihrem 20. Bericht vom April 2016 ging die KEF erneut von Mehrerträgen aus. Die Beitragshöhe von 17,50 Euro wurde dennoch beibehalten und die Mehrerträge wurden in eine weitere Rücklage eingestellt.

In ihrem 22. Bericht vom Februar 2020 hat die KEF empfohlen, den Rundfunkbeitrag um 86 Cent auf 18,36 Euro zu erhöhen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen ihrer Konferenz am 12. März 2020 beschlossen, den Rundfunkbeitrag der Empfehlung der KEF entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio (§ 9 Abs. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) sowie der Finanzierungsbeitrag der nationalen Stelle des Europäischen Kulturkanals arte (§ 9 Abs. 2 Satz 3 des

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) neu geregelt. Hierbei handelt es sich um Folgeanpassungen, die die Veränderung in der Höhe der Rundfunkbeiträge abbilden, die für die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio getrennt voneinander ermittelt wurden. Der Fehlbetrag von arte wurde ebenfalls gesondert ermittelt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erhöht in § 14 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages die Finanzausgleichsmasse für den SR und RB von 1,6 % auf zunächst 1,7 % und dann 1,8 %.

Mit der staatsvertraglichen Anhebung des Anteils am ARD-Nettobeitragsaufkommen, der als Finanzausgleich dem SR und RB zu Gute kommt, wird eine innerhalb der ARD erzielte Einigung zum internen Finanzausgleich umgesetzt. Die KEF hat in ihrem 22. Bericht einen dahingehenden Handlungsbedarf benannt. Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse zwischen SR und RB bleibt der getroffenen Einigung entsprechend unverändert.

Die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse erfolgt schrittweise. Nach Satz 1 wird die Ausgleichsmasse mit dem Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages von 1,6 % auf 1,7 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens erhöht. Mit dem neuen Satz 2 erfolgt eine weitere Erhöhung von 1,7 % auf 1,8 % zwei Jahre später mit Wirkung zum 1. Januar 2023. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II.

Begründung zu Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

A. Allgemeines

Artikel 2 enthält die Bestimmungen über die Kündigung, das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung des durch Artikel 1 geänderten Staatsvertrages.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass der in dem vorstehenden Artikel geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nach der dort geltenden Kündigungsbestimmung gekündigt werden kann. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages. Das Inkrafttreten ist nach Satz 1 für den 1. Januar 2021 vorgesehen. Satz 2 ordnet an, dass

der Erste Medienänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern, soweit erforderlich, die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und der geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehrigen Fassung gilt.

Absatz 4 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.